

Satzung des „Berlin Guide e.V. – Verband der Berliner Stadtführer“

1. Name, Sitz

- a. Der Verein (nachfolgend auch Verband genannt) führt den Namen „Berlin Guide e.V. – Verband der Berliner Stadtführer“.
- b. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- c. Er hat seinen Sitz in Berlin.
- d. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Ziel des Vereins ist es, die Tätigkeit und die Berufsinteressen der Berliner Stadtführer zu schützen und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Der Verein bietet Möglichkeiten zur Weiterbildung an. Weiterhin werden die Anerkennung der Tätigkeit des Stadtführers sowie die Verpflichtung zu einer angemessenen Ausbildung angestrebt.

3. Selbstlosigkeit

- a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d. Die Mitglieder des Vorstands des Vereins üben die Vorstandstätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann ein Vorstandsamt des Vereins im Rahmen der wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die Vergütung des Vorstands für die Vorstandstätigkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Über die Vertragsinhalte und –bedingungen beschließt im Anschluss der Vorstand. Vergütungen des Vorstands bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale beschließt der Vorstand direkt.

4. Finanzierung

Der Verein finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen.

5. Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Tätigkeit eines geprüften Gästeführers ausübt.
- b. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand in Textform zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden. Der abgelehnte Bewerber kann sich schriftlich innerhalb von 7 Kalendertagen an die nächste einzuberufende Mitgliederversammlung als Berufungsorgan wenden. Diese entscheidet sodann endgültig.

c. Mitgliedsarten

- **Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder haben ein Rederecht, Stimmrecht sowie ein aktives und passives Wahlrecht. Ordentliches Mitglied können nur aktive geprüfte Gästeführer werden.

- **Fördermitglieder**

Fördermitglieder haben ein Rederecht, aber kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht.

- **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder können aufgrund ihrer Verdienste um den Verein von allen Verbandsmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Ernennung obliegt der Mitgliederversammlung. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von den Beitragspflichten befreit. Ehrenmitglieder können nur Ordentliche Mitglieder werden.

6. Ende der Mitgliedschaft

a. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss gem §7 dieser Satzung.

b. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

7. Maßregeln

- a. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
- i. Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse;
 - ii. Wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen von 2 Jahresbeiträgen oder Ersatzleistungen trotz Mahnung;
 - iii. Wegen vereinschädigenden Verhaltens.

b.

- i. Verwarnung
- ii. Aberkennung eines Ehrenamtes;
- iii. Ausschluss aus dem Verein

c. Ein Mitglied kann durch den Vorstand gemäß der vorgenannten Regelungen gemäßregelt werden. Der Beschluss des Vorstandes bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Vorstandes anzuhören. Bei Zahlungsrückstand ersetzt die Mahnung inkl. der Androhung des Ausschlusses die Anhörung des Mitgliedes. Ein Mitglied, dass sich im Vereinsleben oder auch privat gegen die Statuten des Vereins, insbesondere durch rassistisches und fremdenfeindliches oder strafrechtlich relevantes Verhalten, handelt, ist aus dem Verein auszuschließen. Das Mitglied ist schriftlich über die Beschlussfassung des Vorstandes zu Informieren.

d. Ist ein Mitglied per Beschluss durch den Vorstand ausgeschlossen worden, so kann sich das Mitglied mit seiner Beschwerde binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses an die Mitgliederversammlung wenden. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung. Eine gesonderte Mitgliederversammlung ist nicht einzuberufen. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zur Beschlussfassung über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

- e. Sollte das ausgeschlossene Mitglied sich nicht fristgemäß an die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz wenden, so gilt das Mitglied als endgültig ausgeschlossen. Hierauf ist im Ausschluss schreiben an das Mitglied hinzuweisen.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied wird durch Berlin Guide e.V. beim Bundesverband der Gästeführer in Deutschland e.V. (BVGD) gemeldet und erhält dadurch die in der dortigen Satzung festgeschriebenen Rechte.
- b. Eine Ämterhäufung auf ein Mitglied ist nicht zulässig.
- c. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

9. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- a. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeiten des Jahresbeitrags schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung vor und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- b. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.
- c. Von den Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- d. Die beschlossenen Regelungen werden in der Beitragsordnung festgehalten.
- e. Der Vorstand entscheidet auf Antrag im Einzelfall über Ermäßigung, Befreiung oder Stundung des Mitgliedsbeitrages.

10. Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und wird in regelmäßigen Abständen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung einberufen.
- b. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des Vereins;
 - Wahl des Vorstands und anderer Funktionsträger;
 - Vergütung von Vorständen;
 - Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Änderung der Satzung;
 - Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und etwaigen Sonderzahlungen;
 - Entscheidungen über außerordentliche Ausgaben oder Investitionen;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern als Berufungsorgan;
 - Bestimmung von Schwerpunkten und Zielen der Vereinsarbeit;
 - Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
 - Auflösung des Vereins.

11. Einberufung und Formalien der Mitgliederversammlung

- a. Mindestens zweimal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- b. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung - sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen - auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.
- c. Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und der Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-) Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch die online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert. Damit ist gewährleistet, dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der Mitglieder, die online teilnehmen, gesichert ist.
- d. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.
- e. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen an die zuletzt vom Mitglied hierfür bekanntgegebene Kommunikationsadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand ihre aktuelle Kommunikationsadresse mitzuteilen. Unterlässt das Mitglied das Vorgenannte, ist der Verein nicht verpflichtet, es auf anderem Wege einzuladen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung zu laufen.
- f. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand ihre aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen. Unterlässt das Mitglied das Vorgenannte, ist der Verein nicht verpflichtet, es auf anderem Wege einzuladen.
- g. In folgenden Fällen ist eine Durchführung der Mitgliederversammlung bzw. eine Beschlussfassung auf elektronischem Weg unzulässig:
 - Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins;
 - Bei Änderungen des Vereinszwecks.
- h. Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes auch auf elektronischem Weg in Textform zulässig (Umlaufverfahren). Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist dafür keine einstimmige Zustimmung der Mitglieder erforderlich. Es gelten stattdessen die üblichen Abstimmungsmehrheiten dieser Satzung zum jeweiligen Thema der Beschlussvorlage. Die entsprechenden Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern mit der Nennung der Beschlussfassungsfrist mindestens zehn Tage vor dem Ende der Beschlussfassungszeitfrist per E-Mail übermittelt.
- i. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider Form durchgeführt wird, können die Mitglieder aufgefordert werden, dem Verein innerhalb von einer Woche nach Zugang der Einladung verbindlich per E-Mail mitzuteilen, ob sie auf dem Weg elektronischer Kommunikation oder am Ort der Versammlung teilnehmen. Der Verein kann Mitgliedern, die diese Mitteilung unterlassen haben, die Teilnahme am Ort verweigern, wenn die erforderlichen Raumkapazitäten fehlen.

- j. Bei hybriden Mitgliederversammlungen kann der Versammlungsleiter das Rede- und Antragsrecht auf die physisch anwesenden Mitglieder beschränken. Diese Beschränkungen müssen schon mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- k. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung kann mithilfe einer Smartphone-App erfolgen, die der Verein den Mitgliedern zur Verfügung stellt.
- l. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung geheim zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- m. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen ist verdeckt abzustimmen und der Kandidat gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Gleichstand ist zwischen mehreren Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- n. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- o. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.
- p. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und wird in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- q. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung können in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt werden.

12. Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern
- b. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Diese sind
 - Der/Die 1. Vorsitzende;
 - Der/Die 2. Vorsitzende;
 - Der/Die Schatzmeister(-in).
- c. Zusätzlich sind zwei weitere Personen als nicht-geschäftsführende Mitglieder des Vorstands zu bestellen. (Erweiterter Vorstand)
- d. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur erfolgreichen Neubestellung der Vorstandsposition im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- e. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haften nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, die des erweiterten Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzlich verursachte Schäden.
- f. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes oder auch den gesamten Vorstand vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) befreien.

- g. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, die Satzung aufgrund von Hinweisen des Registergerichts, des Finanzamts oder einer Aufsichtsbehörde per Vorstandsbeschluss zu ändern.
- h. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
- i. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Eine Abwahl benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- j. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zum Ende der regulären Amtszeit in den Vorstand zu berufen. Das nachberufene Vorstandsmitglied hat keine Außenvertretungsmacht.
- k. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, in Textform (Brief, E-Mail, etc.) einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzungen können in Präsenzform, hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Beschlussfassungen dürfen zudem auf dem Wege der Telekommunikation stattfinden.
- l. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren sowie der Weg des Zustandekommens des Beschlusses. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- m. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haften nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, die des erweiterten Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzlich verursachte Schäden. Sind Vorstandsmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines in Ausführung ihrer Vorstandstätigkeit verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Vorstandsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- n. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

13. Beirat

- a. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gebildet werden. Ein solcher Beschluss kann durch jedes Mitglied beantragt werden. Die Wahl des zu bildenden Beirats erfolgt auf der dem Beschluss folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- b. Der Beirat unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten der Verbandstätigkeit und bei allen anfallenden Aufgaben. Der Beirat kann selbständig Arbeitsgemeinschaften für spezifische Projekte dem Vorstand vorschlagen und somit proaktiv auf Anliegen oder Themen reagieren, die für den Verband relevant sind. Der Vorstand stellt mit seiner Zustimmung sicher, dass die Arbeitsgemeinschaften in Übereinstimmung mit der Gesamtorganisation des Verbands stehen. Der Beirat sollte mindestens viermal im Jahr tagen, davon einmal mit dem Vorstand, sowie regelmäßig dem Vorstand berichten.
- b. Der Beirat besteht aus höchstens sieben Personen und wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

- c. Die Wiederwahl und die Abberufung von Beiräten sind durch die Mitgliederversammlung möglich.
- d. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das das Beiratsamt.
- e. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit dem Vorstand abzustimmen ist.

14. Vergütung von Vereins- und Organämtern

- a. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- b. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für die notwendigen, angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.
- c. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, ansonsten gelten die Ansprüche als verwirkt. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

15. Kassenprüfer

- a. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehört die jährliche Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Belege und Aufzeichnungen sowie der Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung.
- b. Die Entlastung des Vorstandes darf erst erfolgen, wenn die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung den Prüfbericht für das zu entlastende Jahr vorgelegt haben.

16. Haftung

- a. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- b. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- c. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der

Verbindlichkeit verlangen.

17. Datenschutz

Es gelten die aktuellen datenschutzrechtlichen Grundsätze. Insbesondere ist es den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

18. Auflösung und Mittelbindung

- a. Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck bestimmten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- c. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Organisation.
- d. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

[Ort], [Datum]

[Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes in Vertretungsberechtigter Anzahl.]